

**Satzungsnachtrag Nr. 34
zur Satzung vom 01.07.2002**

Artikel I

A.

§ 1 II. Name, Sitz und Bereich der Betriebskrankenkasse

erhält folgende neue Fassung:

II. Der Bereich der Betriebskrankenkasse erstreckt sich auf

- die Philipp Holzmann AG i.L. Frankfurt am Main,
- die Franki-Grundbau GmbH & Co KG mit Hauptsitz in Seevetal und den Niederlassungen in Oldenburg
Düsseldorf
Rostock und
Stuttgart,
- die Frankfurter Immobiliengesellschaft mbH i.L. Frankfurt am Main,
- die STRABAG Wasserbau GmbH
Zweigniederlassung Münster,
- die Bilfinger HSG Facility Management GmbH mit Hauptsitz in Neu-Isenburg und den Niederlassungen im gesamten Bundesgebiet,
- die PH Grundbesitz GmbH i.L. Frankfurt am Main.

B.

§ 6 II. Kündigung der Mitgliedschaft

erhält folgende neue Fassung:

- II.** Erhebt die Salus BKK nach § 242 Absatz 1 SGB V einen Zusatzbeitrag oder erhöht sie ihren Zusatzbeitragssatz kann die Kündigung der Mitgliedschaft abweichend von Absatz 1 Satz 1 bis zum Ablauf des Monats erklärt werden, für den der Zusatzbeitrag erstmals erhoben wird oder für den der Zusatzbeitragssatz erhöht wird. Die Salus BKK hat spätestens einen Monat vor dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt ihre Mitglieder in einem gesonderten Schreiben auf das Kündigungsrecht nach Satz 1, auf die Höhe des durchschnittlichen Zusatzbeitrages nach § 242a SGB V sowie auf die Übersicht des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen zu den Zusatzbeitragssätzen der Krankenkassen nach § 242 Absatz 5 SGB V hinzuweisen. Überschreitet der neu erhobene Zusatzbeitrag oder der erhöhte Zusatzbeitragssatz den durchschnittlichen Zusatzbeitragssatz, so sind die Mitglieder auf die Möglichkeit hinzuweisen, in eine günstigere Krankenkasse zu wechseln. Kommt die Salus BKK ihrer Hinweispflicht nach Satz 2 und 3, gegenüber einem Mitglied verspätet nach, gilt eine erfolgte Kündigung als in dem Monat erklärt, für den der Zusatzbeitrag erstmalig erhoben wird oder für den der Zusatzbeitragssatz erhöht wird; hiervon ausgenommen sind Kündigungen, die bis zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt ausgeübt worden sind.

C.

§ 9 Beitragssätze

erhält folgende neue Fassung:

§ 9 Kassenindividueller Beitragssatz

Die Salus BKK erhebt von Ihren Mitgliedern einen einkommensabhängigen Zusatzbeitrag nach § 242 Absatz 1 SGB V. Die Höhe des Zusatzbeitragssatzes beträgt 0,5 % monatlich der beitragspflichtigen Einnahmen des Mitglieds.

D.

§ 10 II. Fälligkeit der Beiträge

erhält folgende neue Fassung:

- II. Die von Mitgliedern selbst zu entrichtenden Beiträge einschließlich des kassenindividuellen Zusatzbeitrags nach § 242 SGB V werden entsprechend den Regelungen der „Einheitlichen Grundsätze des GKV-Spitzenverbandes zur Beitragsbemessung freiwilliger Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung und weiterer Mitgliedergruppen sowie zur Zahlung und Fälligkeit der von Mitgliedern selbst zu entrichtenden Beiträge (Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler)“ in der jeweils gültigen Fassung fällig.

F.

§ 10 III. Fälligkeit der Beiträge

Der Absatz wird ersatzlos gestrichen

Artikel II

Inkrafttreten:

Die Regelung A. tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Regelungen B., C., D. und F. treten zum 01.01.2015 in Kraft.

Der vorstehende Satzungsnachtrag Nr. 34 wurde vom Verwaltungsrat der Salus BKK am 11.12.2014 beschlossen und am 18.12.2014 vom Bundesversicherungsamt genehmigt.

Uwe Bratje

Alternierender Vorsitzender des Verwaltungsrates